

Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen
Eilper Straße 132-136
58091 Hagen

Einwendung / Antrag Friedhofsentwicklungsplanung / öffentliche Beschlussvorlage WBH
Drucksachennummer 0242/2024 v. 05.03.2024 / Sitzung 30.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren des Verwaltungsrates,

wir beziehen uns auf die o. a. Beschlussvorlage und fordern die Ablehnung der Schließung des Garenfelder Friedhofes und somit der Beschlussempfehlung der Bezirksvertretung Nord zu folgen!

Die Beschlussvorlage ist unvollständig bzw. die Kostenaufschlüsselung ist intransparent. Weder vom WBH, noch im Rahmen der Präsentationen in den Bezirksvertretungen wurden konkrete Zahlen zu den Einnahmen und Ausgaben speziell für Garenfeld über mehrere Kalenderjahre vorgelegt.

Als Argument für die Schließung des Friedhofes wird eine potenziell mögliche Kosteneinsparung angeführt.

1. Wie wird diese berechnet?
2. Welche Einsparungen sind für den Träger zu erwarten?
3. Wurde berücksichtigt, dass potenzielle Grabstätten als Einnahmen wegfallen?
4. Wurde berücksichtigt, dass ein hoher Anteil an Gemeinkosten bzw. Fixkosten auch nach Schließung des Friedhofes bestehen bleiben?
5. Welche Konzepte zu Kosteneinsparungen unter Weiterführung des Friedhofes Garenfeld wurden geprüft?

Wir haben als Bürger auf diese Fragen keine Antwort erhalten und erwarten auch von Ihnen als Mitglieder des Verwaltungsrats Ihrer Verantwortung gerecht zu werden!

Bis es auf diese Fragen keine nachvollziehbaren Antworten gibt, fordern wir Sie dazu auf, der Beschlussvorlage nicht zuzustimmen.

Der Garenfelder Friedhof ist uns wichtig! Aber natürlich wissen wir auch, dass die Beerdigungskultur im Wandel ist und die Stadt Kosten reduzieren will.

Wir möchten die Zukunft unseres Friedhofes jedoch mitgestalten und in die Lösungsfindung mit einbezogen werden. Für uns ist die Schließung keine Option!

Auch aufgrund der vorgelegten Friedhofsentwicklungs-Konzeption für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hagen (entera, Hannover 2023), sind wir nicht einverstanden und beantragen, dass der Friedhof Garenfeld in seiner Form erhalten bleibt und nicht geschlossen und später entwidmet wird.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kostenstelle Friedhof Garenfeld der letzten 10 Jahre sollen detailliert und einzeln dargestellt werden, sowie mögliche Maßnahmen zur Kostenreduzierung.

Begründung:

Das Ziel der Friedhofsentwicklungs-Konzeption soll die Reduzierung der Flächen und somit die Schließung einiger Friedhöfe bewirken. Ziel soll eine optimierte Flächennutzung, erhöhte Attraktivität und verbesserte Wirtschaftlichkeit sein. Letztendlich um die Kosten der Flächeninstandhaltung zu senken.

Durch die Absicht der Schließung, spätere Schließung und Endwidmung, des Friedhofes Garenfeld ist es u. E. nach weder langfristig noch kurzfristig möglich, eine Reduzierung der Kosten zu erreichen, **denn die Gemeinkosten** werden sich hierdurch nicht verringern.

Bedingt durch die Schließung ist mit dem Verlust von Gebühreneinnahmen zu rechnen.

Die Einzelkosten des Kostenträgers Friedhof Garenfeld, die unmittelbar zugeordnet werden können, die Gemeinkosten sowie die Kostenschlüssel bitten wir zu übermitteln (Betriebsabrechnungsbogen).

Bisher sind keine belastbaren Zahlen vorgelegt worden.

Andernfalls nennen Sie uns bitte 3 Termine zur Akteneinsicht.

Eine geringfügige Kosteneinsparung könnte u. E. durch die Flächenreduzierung / Teilschließung der sehr großen, jetzt schon nicht genutzten und nicht nutzbaren Flächen der Friedhöfe Altenhagen, Haspe, Loxbaum und Vorhalle erreicht werden und nicht durch die Schließung einiger kleiner Friedhöfe, wie Garenfeld, dessen BGFq weitestgehend mit der BGF übereinstimmt.

Am Beispiel Haspe wird deutlich, dass hier bereits ein evangelischer und katholischer Friedhof neben dem Friedhof der Stadt Hagen betrieben werden. Auf dem evangelischen Friedhof Haspe haben die meisten Beerdigungen stattgefunden (s. Friedhofsentwicklungs-Konzeption Entera 7.2.3).

Somit würden keine sozialen Funktionen für die Anwohner in Haspe wegfallen, sodass die Konsequenzen der Schließung eher einen positiven Einfluss hätten, da die kirchlichen Friedhöfe erhalten bleiben.

Weiterhin befinden sich auf diesen Friedhöfen große ungeeignete Flächen wie Hanglagen, enge Wegführungen und Sperrungen aufgrund von Nässe (s. Friedhofsentwicklungs-Konzeption).

In Bezug auf den Friedhof Garenfeld nehmen wir wie folgt Stellung und ergänzen die fehlenden Feststellungen in der Friedhofsentwicklungs-Konzeption und stellen Vorschläge zur Erreichung der Ziele vor.

Vorteile, die nicht in der Friedhofsentwicklungs-Konzeption berücksichtigt wurden sind:

- Hohe Zahl an Beisetzungen Urne 142, Sarg 58 und Nutzung der Trauerhalle 166 so die Fallzahlen der WBH (Anlage 3 zur Beschlussvorlage).
- Der Friedhof Garenfeld entspricht heute schon dem in Punkt 8.2 vorgeschlagenen Pflegezonenkonzept. Auf dem Friedhof Garenfeld befinden sich in den Randzonen und Mittelzonen Rasenwege und verschiedene Gehölze, sowie Mischpflanzen.
- Der Friedhof Garenfeld erfüllt eine wichtige Naturfunktion (Flurstück 114) aufgrund der umliegenden Baumbestände inmitten von Monokulturen aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Vor allem als Ensemble mit der Obstwiese des Nabu. Der Baumbestand, sowie das am Osterholzweg gelegene Gewässer, bieten Biotope für Vögel und Insekten und dienen, vor allem im Sommer, zur Absenkung der Temperaturen.



- Es ist ein eigener, ausreichend großer Parkplatz und dazu noch andere Parkmöglichkeiten vorhanden.
- Alle benötigen Gebäude (Andachtshalle, Abschiedsräume, Sanitäranlagen) sind vorhanden.
- Behindertengerechte Zuwegungen und Wege sind vorhanden.
- Der Friedhof liegt zentral zwischen den beiden Ortsteilen von Garenfeld (Dorf und Siedlung) und nicht, wie in der Friedhofsentwicklungs-Konzeption beschrieben, außerhalb des Siedlungsgebietes. Er ist in wenigen Gehminuten von beiden Ortsteilen fußläufig zu erreichen. Diese fußläufige Erreichbarkeit

nehmen auch sehr viele Garenfelder Bürger wahr, da dies auch ein sozialer Treffpunkt und Andachtsort ist.



- Häufige Nutzung der Andachtshalle bei Beisetzungen.
- Durch das stetige Wachstum der Garenfelder Gemeinde (Neubaugebiet Sonnenplateau, künftiges Neubaugebiet ehemaliges Gymnasium Garenfeld und die schon jetzt neu entstandenen Wohneinheiten Neubau an der Ruhrtalstraße) werden zukünftig auch vermehrt Bestattungen erfolgen.
- Übernahme des gesamten Friedhofes inklusive Gebäude im Rahmen der Eingemeindung nach Hagen im Jahr 1975 (Garenfeld Amt Westhofen damaliger Kreis Iserlohn) ohne Ausgleichszahlung.
- Schenkung der vorhandenen Flurstücke durch Garenfelder Landwirte
- Sozialer Treffpunkt und Andachtsort zur Trauerbewältigung. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die ev. Gemeindemitglieder von Garenfeld zum Kirchenkreis Iserlohn gehören und gemeinschaftlich in der Betreuung von Pastorin Krumme sind, die für die Ortsteile Westhofen und Garenfeld zuständig ist. Es werden gemeinsame Aktivitäten mit der Pastorin unternommen, die zum Teil auch auf dem Friedhof Garenfeld stattfinden. So auch noch im April 2023: Der Stationen-Gottesdienst auf dem Friedhof Garenfeld und anschließendem Osterfrühstück.

Bei Schließung und Entwidmung ist die Anfahrt zu zwangsläufig weit entfernten Friedhöfen eine Zumutung. Verwandte, Kinder, Ehepartner müssten auf einem weit entfernten Friedhof beigesetzt werden.

Älteren, gebrechlichen und behinderten Mitbürgern wäre es dann nicht mehr möglich, diese weit entfernten Friedhöfe einfach und kostengünstig zu erreichen, zumal der ÖPNV in Garenfeld zu wünschen übriglässt.

Dies ist insbesondere in den Sommermonaten, in Trockenzeiten und pflegeintensiven Zeiten eine unzumutbare Belastung.

Psychische Auswirkungen (Ängste, Sorgen und Panik), nach Bekanntgabe durch die Presse, sind bei vielen Garenfelder Bürgern vorhanden. Beispielhaft werden hier Eltern von verstorbenen Kindern und Witwen und Witwer genannt, die nicht wissen, ob sie zukünftig bei ihren Lieben beigesetzt werden können.

Auch unsere Generation, Kinder und Enkelkinder möchten aus Tradition, wenn die Zeit gekommen ist, auf dem Garenfelder Friedhof beigesetzt werden.

Auf dem Friedhof Garenfeld befinden sich Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft sowie Ehrenmale für die gefallenen Gemeindemitglieder der beiden Weltkriege und des Deutsch-Französischen Krieges 1870-1871.

Hierzu gehören auch viele Garenfelder Bürger, deren Kinder, Enkelkinder und Urenkelkinder auch heute noch in Garenfeld leben. Beispielhaft möchten wir die Familien Schramm, Schürmann und Spielmann im Deutsch-Französischen Krieg 1870/1871; die Familien Höbener, Espelöer, Grüll, Kockelke, Poschmann, Schulte im ersten Weltkrieg und die im 2 Weltkrieg Gefallenen der Familien Borgmann, Brenne, Buse, Espelöer, Niermann, Pütter, Schulte, Speckmann, Vogt und Westerfeld nennen.

Nach Angaben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ruhen auf dieser Kriegsgräberstätte 6 deutsche Kriegstote.

Der Fachbereich Grünanlagen der Stadt Hagen veröffentlichte am 25.07.2011, dass dort auch ein unbekannter russischer Staatsbürger seine letzte Ruhe gefunden hat und wir finden es in der jetzigen politischen Situation mehr als bedenklich, eine Schließung und Entwidmung vorzunehmen.

Die Störung der Totenruhe durch Umbettungen ist mehr als bedenklich.

Vorschläge zur Entwicklung des Friedhofes Garenfeld:

- Kurze Anfahrtswege möglich bei Fremdvergabe der Pflegearbeiten an ortsansässige Gala-Bauer (Abschluss eines Rahmenvertrages).
- Verwendung von Stauden auf stillgelegten Gräbern und Flächen - förderlich für Insekten und Verringerung der Pflegekosten.

Der Friedhof Garenfeld, der in der modernen Agrarlandschaft liegt, bietet mit seiner (vergleichsweise) hohen Strukturvielfalt wichtige Habitate für Insekten, Vögel, Reptilien und Kleinsäuger.

- Benutzung von Regenwasserauffangbehältern zur Verwendung als Gießwasser (Einsparung von Trinkwasser).
- Angebot neuer Bestattungsmöglichkeiten wie Urnenbeisetzung im Staudenbeet und / oder Bodendecker Beet, angelegt als Staudenband. Die Pflege reduziert sich auf das Zurückschneiden im Spätwinter.
- Sarggräber mit Stauden ähnlich wie bei den Urnengräbern.
- Naturgräber bieten sich am Rande der Laubbäume in Garenfeld an. Hier können Seggen und blühende Bodendecker verwendet werden. Die Naturgräber können für alle Beisetzungsarten genutzt werden. Eine stufenweise Errichtung von Naturgräbern und bei größerer Nachfrage eine schrittweise Vergrößerung der Fläche für Naturgräberanlagen ist jederzeit möglich.
- Geringfügige Schönheitsreparaturen der Andachtshalle und Aufbewahrungsräume, um die Attraktivität zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schulte-Höfinghoff Alexander Dampmann Sabine Credo

Informationen zum Verfahren der Friedhofsschließung:

Die Rechtsgrundlage für Friedhofsschließungen ergibt sich aus dem § 3 des nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzes und dem § 3 der kommunalen Friedhofssatzung.

Gesetzestext Bestattungsgesetz:

§ 3 – Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe können ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Träger haben die Schließungsabsicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde und Religionsgemeinschaften auch der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die völlige oder teilweise Entwidmung ist nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat.

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe Hagen:

§ 3 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. **Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt, verlängert oder wiedererteilt.**
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. Soweit hierfür Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden müssen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Ausgrabungen auf Kosten der Friedhofsverwaltung möglich.

Hier nach gliedert sich das Schließungsverfahren in die drei Bereiche

- 1.) Absicht der Schließung,
- 2.) Schließung,
- 3.) und Entwidmung.

1.) Absicht der Schließung

Für die Absicht der Schließung wird ein politischer Beschluss des Rates der Stadt Hagen benötigt. Liegt ein solcher Beschluss vor, ist dieser öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen und wird aktiv vom WBH über die lokalen Medien verbreitet.

Mit Wirksamwerden der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht der Schließung (laut Vorlage zum 01.01.2025 für die Friedhöfe Berchum, Garenfeld und Holthausen) dürfen keine Nutzungsrechte mehr erteilt, verlängert oder wiedererteilt werden. Somit würden die bestehenden Nutzungsrechte zu diesem Zeitpunkt auf dem festgelegten Nutzungsende eingefroren.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte werden die Grabstätten – wie bisher auch – aufgelöst und eingeebnet.

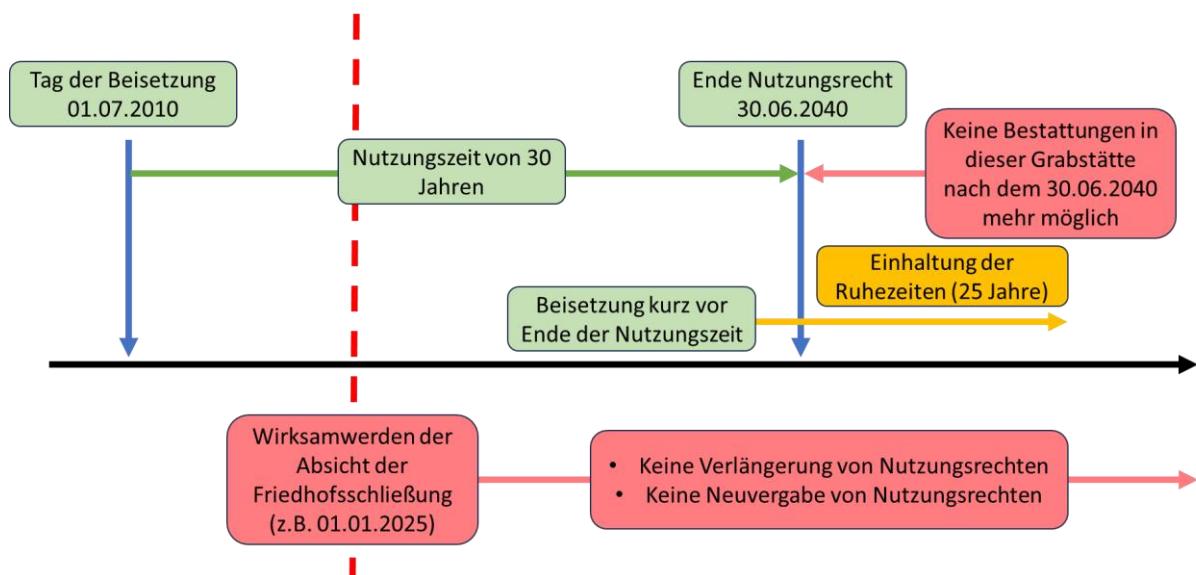
Beispiel 1:

Am 01.07.2010 wurde anlässlich einer Bestattung ein Nutzungsrecht für 30 Jahre auf dem entsprechenden Friedhof erworben. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag (01.07.2010). Das Nutzungsrecht läuft somit am 30.06.2040 aus. Bis dahin können entsprechende Bestattungen auf dieser Grabstätte stattfinden, sofern die Grabstätte noch nicht voll belegt ist.

Soll nach dem 30.06.2040 eine weitere Bestattung auf dieser Grabstätte gewünscht sein, wäre dies durch die wirksame Absicht der Schließung nicht mehr möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zu diesem Zeitpunkt wäre ausgeschlossen.

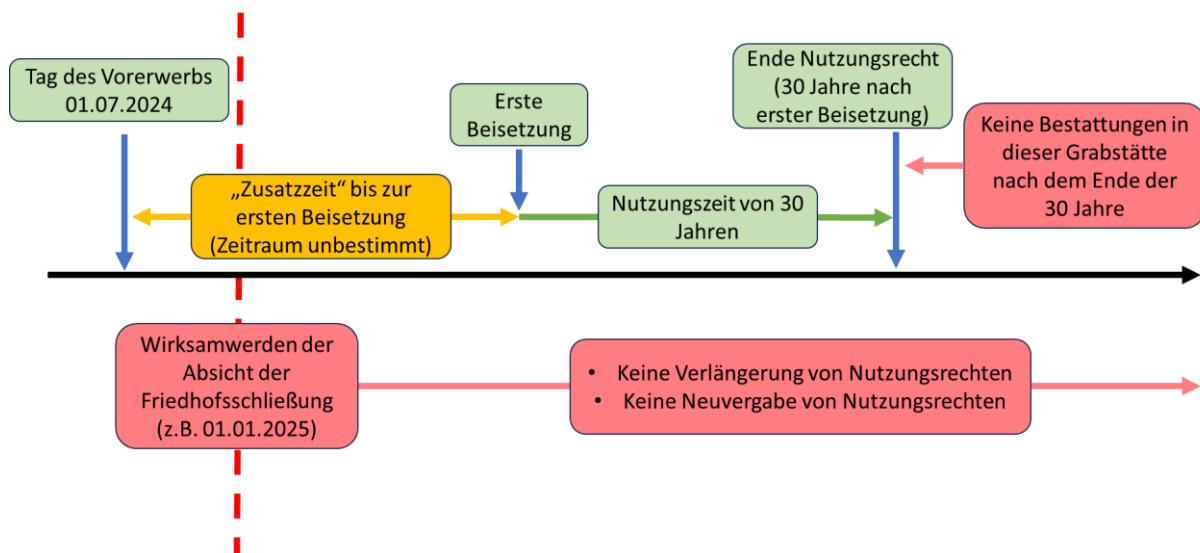
Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.

Bis zum Zeitpunkt der Schließung des Friedhofes durch den Rat der Stadt Hagen wird den Angehörigen auf schriftlichen Antrag gestattet, diese Wahlgräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit weiter zu pflegen.



Beispiel 2:

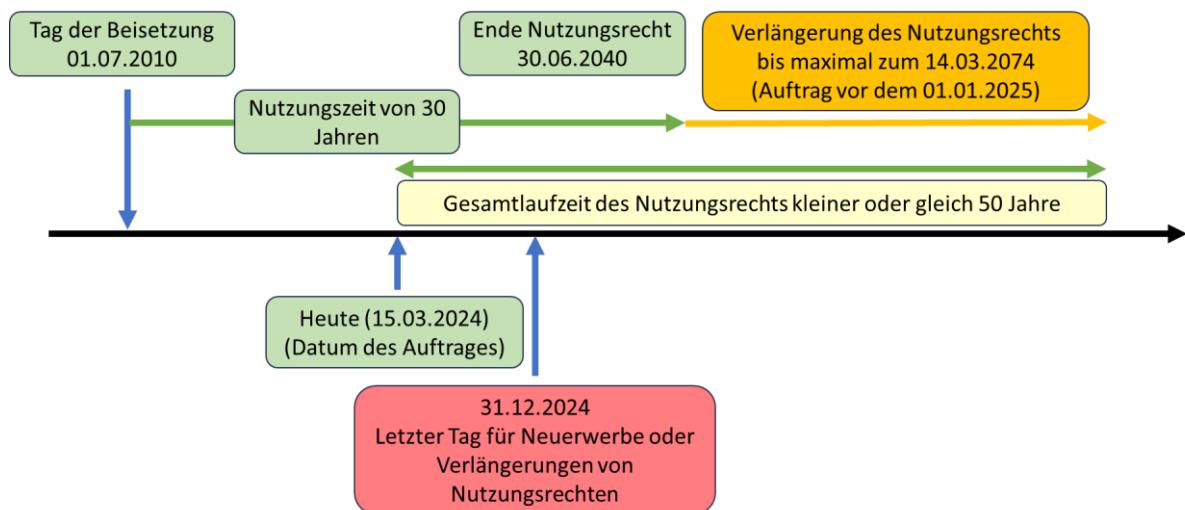
Am 01.07.2024 wird ein Nutzungsrecht mit einer Regellaufzeit von 30 Jahren als Erwerb zu Lebzeiten (Vorerwerb) erworben. Die Laufzeit des dreißigjährigen Nutzungsrechtes beginnt mit der ersten Beisetzung. Bis dahin wird die Grabstätte reserviert und muss vom Nutzungsberichtigten gepflegt werden. Da der Zeitraum bis zur ersten Beisetzung unbestimmt ist, kann keine konkrete Aussage über das Nutzungsende getroffen werden. Wollen Ehepartner in dieselbe Grabstätte, blieben nach der ersten Bestattung auf jeden Fall 30 Jahre Zeit für die Bestattung des überlebenden Ehepartners. Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.



Für den Fall, dass die Absicht der Schließung zum 01.01.2025 wirksam würde, könnten Nutzungsberichtigte, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.2025 abläuft, noch bis zum 31.12.2024 letztmalig eine gebührenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten erhalten. Dabei dürfen noch bestehende und verlängerte Nutzungszeiten an der Wahlgrabstätte einen Zeitraum von zusammen 50 Jahren nicht überschreiten. Hierzu wird die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberichtigten schriftlich über den Sachverhalt informieren.

Beispiel 3:

Am 01.07.2010 wurde anlässlich einer Beisetzung ein Nutzungsrecht an einer Wahlgräberstätte erworben. Die Nutzungszeit läuft zum 30.06.2040 aus. Der Nutzungsberichtigte entscheidet sich heute (15.03.2024) dafür, das Nutzungsrecht zu verlängern. Der Zeitraum bis zum 30.06.2040 und der darüberhinausgehende Zeitraum der Verlängerung dürfen zusammen 50 Jahre nicht überschreiten. Somit kann die Grabstätte maximal bis zum 14.03.2074 verlängert werden.

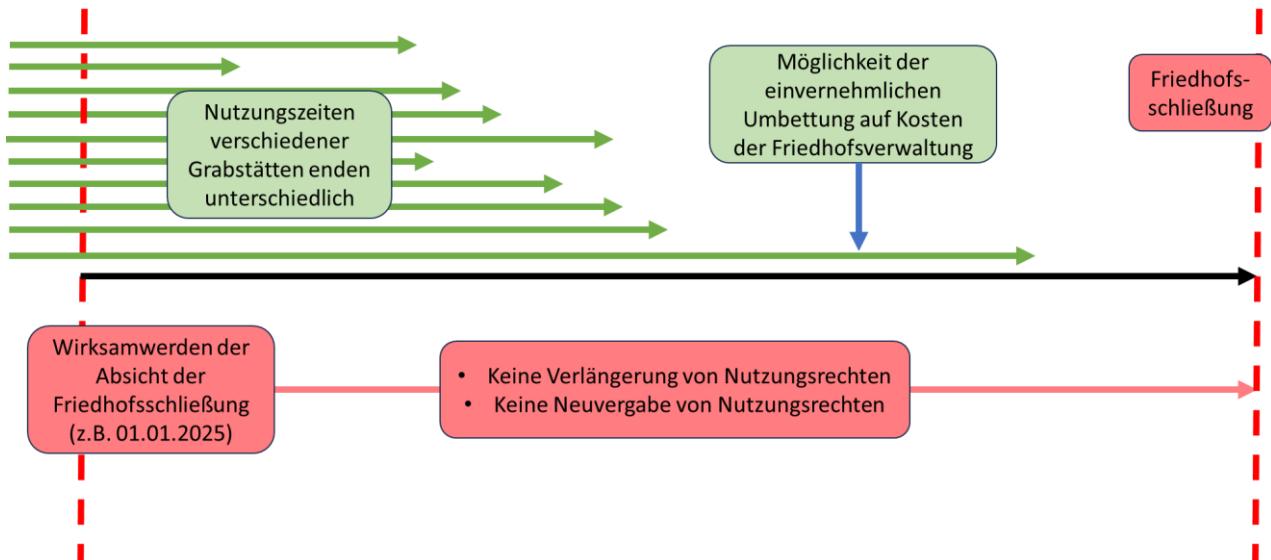


2.) Schließung

Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung und Entwidmung erst verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. Weiterhin kann der Friedhof bis zur Schließung von Angehörigen besucht werden.

Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.

Sollte ein Nutzungsberichtigter den Wunsch haben, auf einem anderen Friedhof eine neue Grabstätte zu erwerben, so kann sein Nutzungsrecht auf dem zu schließenden Friedhof abgelöst werden. Darüber hinaus sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Ausgrabungen (Umbettungen) auf Kosten der Friedhofsverwaltung möglich.



3.) Entwidmung (Verlust der Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung)

Grundsätzlich kann nach der Entwidmung eines Friedhofes die Fläche vom Eigentümer nach dem geltenden Bebauungsplan genutzt werden.

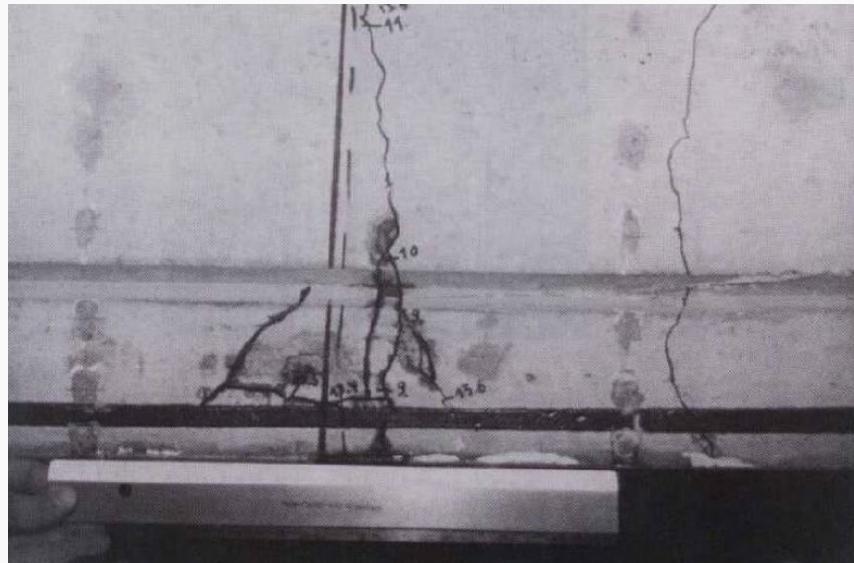
Da die Entwidmung erst in Jahrzehnten stattfinden kann, muss die weitere Nutzung der Flächen zukünftigen Entscheidungsträgern vorbehalten bleiben.



Auslöser: Risse im Beton



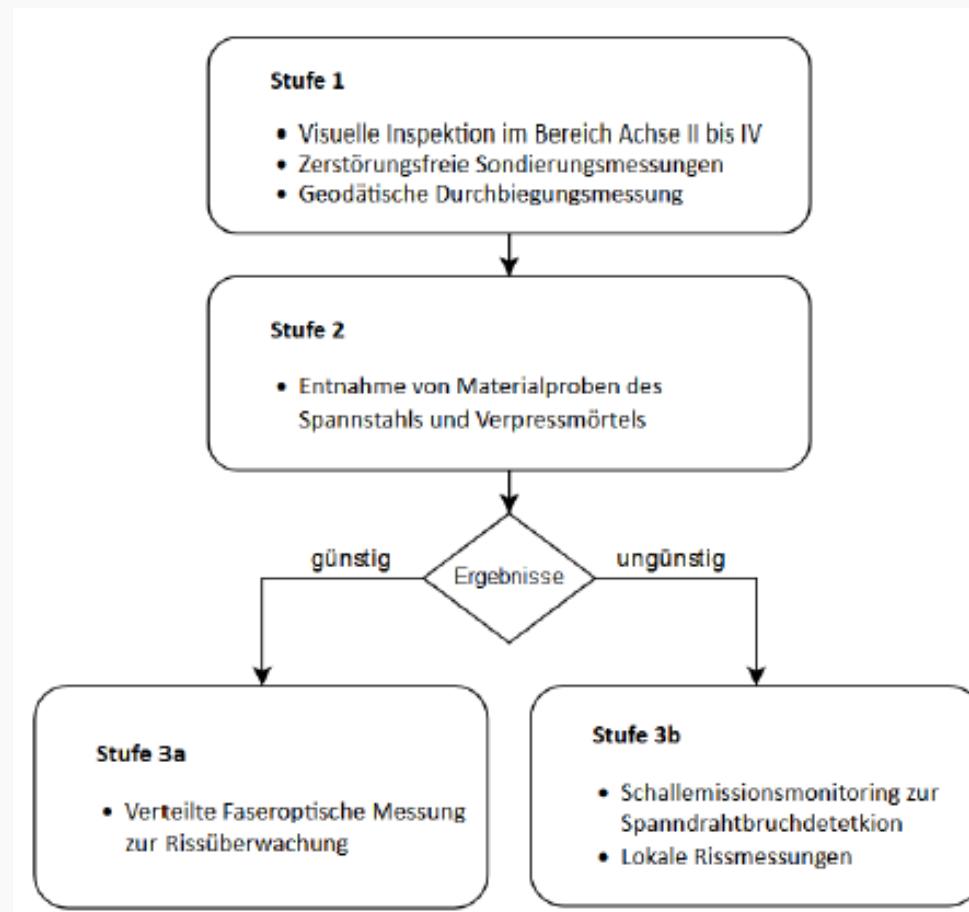
Fragestellung:
Risse entstanden durch Spannstahlausfälle?



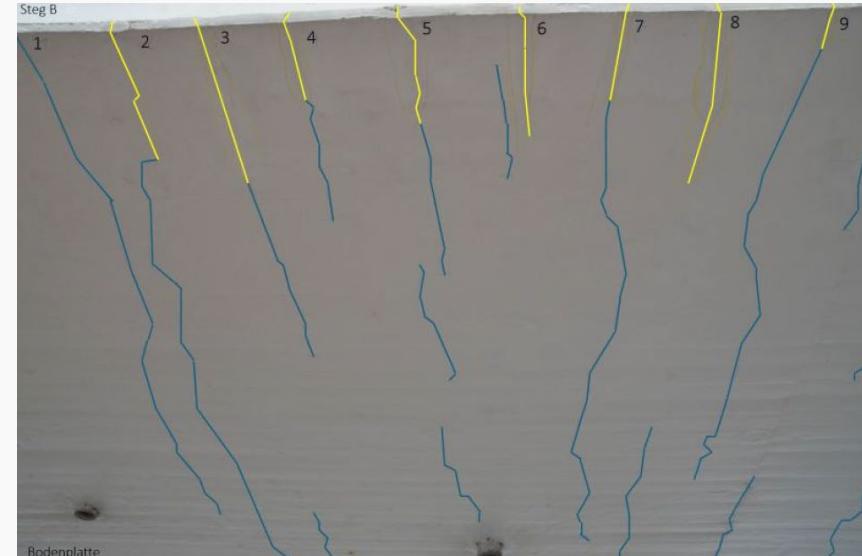
Erste Einschätzung: vorh. Rissbild ähnlich zu
Rissbildern aus Versuchen gemäß
Handlungsanweisung SpRK
=> Spannstahlausfall kann nicht ausgeschlossen
werden

Objektbezogene Schadensanalyse

Festlegung Maßnahmenplan



Stufe 1: Visuelle Inspektion von außen



Feststellung: Schadenserweiterung von Juni 2023 bis Februar 2024!

Gelb: Risse Juni 2023

Blau: Risse November 2023

Schlussfolgerung: aktiver Schädigungsprozess!



Stufe 1: Visuelle Inspektion von innen

Risse auch im Hohlkasteninneren



Chlorideintrag und Durchfeuchtung durch Kabdeldurchführung und Einstiegsschächte



Geringe Betondeckung, Risse und Durchfeuchtung im Bereich der Spannglieder



Stufe 1: Visuelle Inspektion von innen

Schlussfolgerung:
Korrosionsprozesse sind begünstigt!



Stufe 1: weitere Defizite - Lager

Besondere Lagerkonstruktion, Lager am Pfeilerfuß
 Lager stark korrodiert und beschädigt



Schlussfolgerung: Lager wahrscheinlich nicht mehr funktionsfähig
 (Brückenbewegungen können nicht aufgenommen werden) und beschädigt
 (Traglast ist verringert)

Kompensationsmaßnahmen / weitere Vorgehensweise

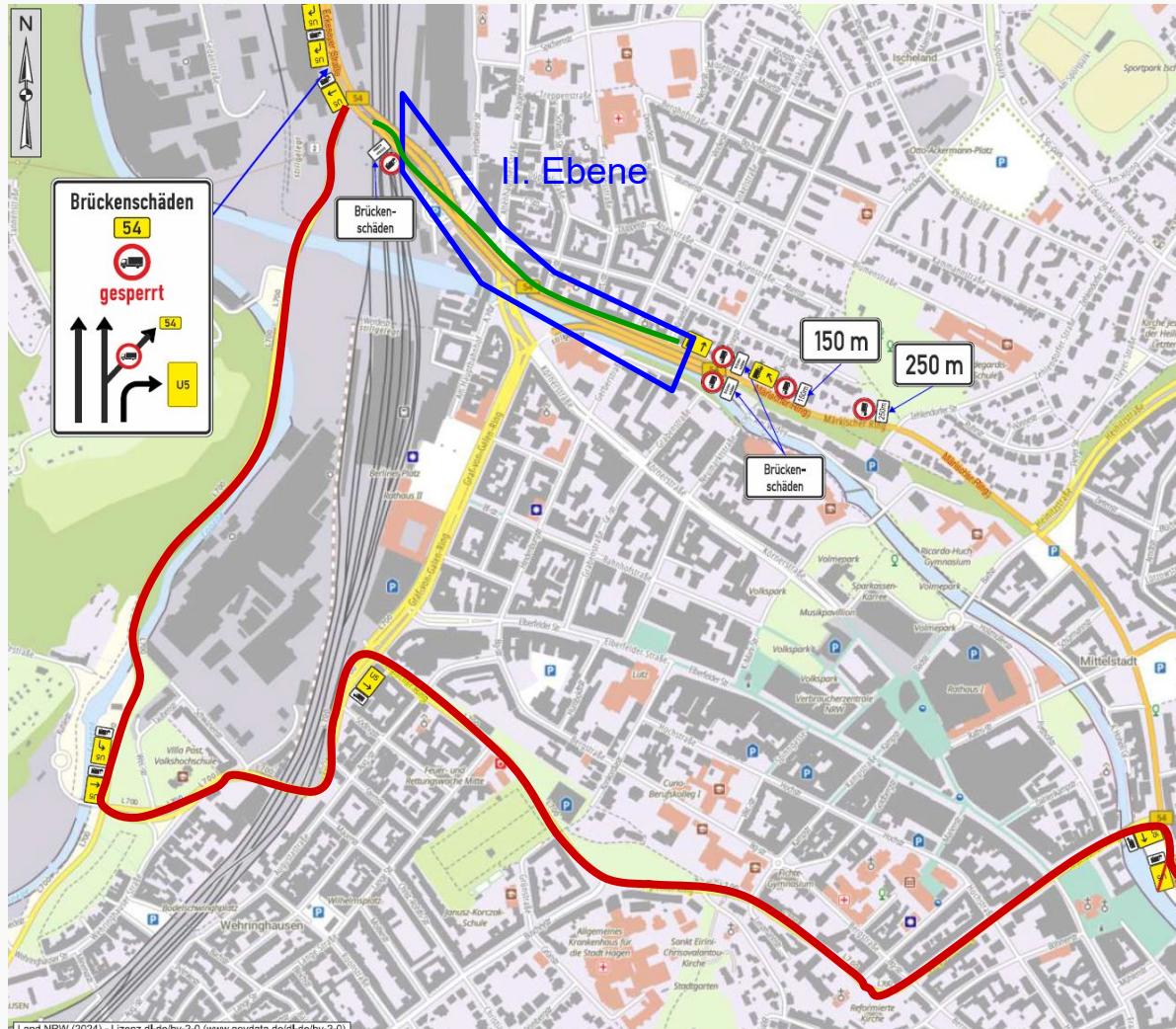
Kurzfristig:

- Lastreduktion  LKW-Verbot 
- Monatliche geodätische Vermessung
- Vierteljährliche Brückenprüfung (Sonderprüfung in den Rissbereichen)

Mittelfristig:

- Begutachtung und Schadensaufnahme der Lager, ggf. Einleitung von Sicherungsmaßnahmen der Lager
- Statik zur Beurteilung und Auswirkung der geänderten Lagersituation
- Materialuntersuchungen der Spannstähle und des Betons

LKW-Umleitung



Umleitung FR Eckesey:
 Unter der Brücke her
 über die Eckeseyer Str.
 zurück auf die B54

Umleitung FR Innenstadt:
 Bahnhofshinterfahrung,
 Wehringhauser Str. und
 Bergischer Ring zurück
 auf die B54